

Projektdatenblatt Förderungen nach Fachförderrichtlinie Stadtbezirke	HH-Jahr: 2023 lfd. Nr: BI 0003/2023
---	--

Antragsteller

Schulförderverein Gymnasium Linkselbisch-Ost Dresden

Projektbezeichnung

Eigenmittel zur Fördermittelbeantragung für einen Schulsozialarbeiter

Durchführungszeitraum

01/2023-05/2023

vom StBA auszufüllen:

Gesamtkosten	3.000,00
Projekteinnahmen	0,00
(aus Entgelten, Gebühren, Verkaufserlösen)	
Eigenmittel	300,00
Drittmittel	0,00
beantragte Förderung Stadtbezirk	2.700,00
sonst. Förderung LHD	0,00
weiter (Bund, Land ...)	0,00
Fördervorschlag StBA	

Projektbeschreibung (durch den Antragsteller):

Unser Gymnasium bedarf dringend der Unterstützung durch eine/n Schulsozialarbeiter/in, da sowohl die Anzahl an Schüler/innen mit besonderem Betreuungsbedarf (psychische Auffälligkeiten) als auch die Ausprägung der Einschränkungen und Störungen durch die Lehrkräfte nicht bewältigt werden können und zu massiver Überforderung führen. Wir gehören leider nicht zu den Schulen (Oberschulen, Brennpunktschulen), denen eine solche Fachkraft zugestanden wird. Wir müssen hier also eigene Finanzierungsmöglichkeiten finden. Ziel ist jetzt, die notwendigen Mittel über den Schulträger in Höhe von insg. 20.000 Euro über eine Schulclubpauschale im Rahmen der Ganztagsförderung zu beantragen, die den Einsatz einer Fachkraft mit 13 Stunden/Woche ermöglicht. Hierfür bedarf es jedoch der Einbringung von 3.000 Euro Eigenmitteln im Rahmen der Fördermitelantragstellung über die Sächsische Aufbaubank an den Schulträger. Da unser Förderverein jedoch noch sehr jung ist, können wir diese Eigenmittel nicht vollständig allein übernehmen und möchte diese daher an dieser Stelle erbitten.

Begründung Fördervorschlag (durch das Stadtbezirksamt):

Stadtbezirksamt Blasewitz hat den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einer ersten Prüfung unterzogen. Das Projekt dient der Verbesserung des sozialen Lebens im Stadtbezirk, entsprechend der Fachförderrichtlinie Stadtbezirke (FFRL Stadtbezirke).

Seitens des zuständigen Geschäftsbereiches Bildung, Jugend und Sport wurde folgende fachliche Einschätzung gegeben:

Eine Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit erfolgt grundsätzlich gemäß §13a i. V. m. § 74 SGB VIII und unterliegt somit der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

Unabhängig davon ist mit einer durch den Schulförderverein angestrebten Beschäftigung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit 13 Wochenstunden keine qualitativ gesicherte Schulsozialarbeit im Sinne der Fachempfehlungen möglich. Die avisierte Abrechnung der Leistungen des Schulsozialarbeiters über GTA(Ganztagsangebots)-Förderung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen Schulleitung, Schulträger und Auftragnehmer (Sozialarbeiter bzw. Trägerverein) zu schließenden Honorarvertrages. Der Auftragnehmer

übt die Tätigkeit in inhaltlicher und methodischer Hinsicht in Absprache und mit Zustimmung der Schulleitung aus. Unabhängig von der Ausgestaltung des konkreten Vertrages steht bereits die vertragliche Bindung zwischen Auftragnehmer und Schule im Widerspruch zur geforderten Unabhängigkeit des Schulsozialarbeiters von Schule bzw. Schulleitung. Mit der beantragten Finanzierung über die FFRL Stadtbezirke sollen die notwendigen Eigenmittel für weitere Fördermittel über das GTA- Programm des kommunalen Schulträgers finanziert werden.

Die Fördermittel der Schulclubpauschale stehen auch nur für den Schulclub zur Verfügung. Schulsozialarbeit und ein diesbezügliches Angebot geht über das Angebot eines Schulclubs deutlich hinaus, so dass hier die Förderfähigkeit über die GTA-Förderung nicht gegeben ist.

Nachfrage und Abwägung des Stadtbezirksamtes

Auf nochmalige Nachfrage beim Antragsteller, wurde klargestellt, dass es sich nicht um Schulsozialarbeit entsprechend der FRL Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen handelt, sondern um ein durch Pädagogen begleitetes Ganztagesangebot. In der Fachempfehlung Ganztagesangebot wird ausdrücklich die Zusammenarbeit mit externen Partnern befürwortet. Die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Freien Träger der Jugendhilfe „cooperatio e.V.“ wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages geregelt, die Umsetzung des Ganztagesangebotes erfolgt über einen Honorarvertrag mit dem kommunalen Schulträger, wodurch die Souveränität gewährleistet ist. Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel der Schulclubpauschale trifft die Sächsische Aufbaubank. Sollte diese einen negativer Bescheid erlassen, würde die durch den Stadtbezirksbeirat beschlossene Fördersumme nicht ausgezahlt (Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid).

Wie bereits in der Vorlage dargestellt, liegt ein ordnungsgemäß gestellter Antrag auf Fördermittel vor. Der Antragsteller hat damit einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag. Nach den Regelungen der §§ 71 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO i.V.m. § 33 Abs. 1 Hauptsatzung ist für diese Entscheidung nicht der Oberbürgermeister/die Verwaltung, sondern der Stadtbezirksbeirat zuständig.

Eine mangelnde Förderfähigkeit könnte man hier aus dem fehlenden städtischen Interesse oder einem Verstoß gegen die Ziele und fachlich Mindeststandards der LHD gemäß Ziff. 4 Abs. 1 a FFRL Stadtbezirke herleiten. Durch den Änderungsantrag zur Vorlage V1792/22 zum Beschluss der FFRL Stadtbezirke hat der Stadtrat eindeutig betont, dass diese Einschätzung zuständige Stadtbezirksbeirat trifft.